



Richtplan des Kantons St.Gallen, Richtplananpassung 14 - vorgezogene Genehmigung betr. Agglomerationsprogramme durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Referenz/Aktenzeichen: O102-0031

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 3. Februar 2015 hat die Regierung des Kantons St.Gallen die Richtplananpassung 14 beschlossen. Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 hat der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St.Gallen den Bund um Genehmigung der Richtplananpassung 14 des kantonalen Richtplans ersucht. Gleichzeitig wird der Bund ersucht, die für die Leistungsvereinbarungen Agglomerationsprogramme 2. Generation relevanten Richtplaninhalte vorgezogen zu genehmigen.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung 14 vom Dezember 2014
- Richtplankarte, Anpassung 14 vom Dezember 2014
- Vernehmlassungsbericht, Bericht der Regierung vom 3. Februar 2015

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zum Entwurf der Richtplananpassung 14 erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage von Mitte Mai 2014 bis Anfang Juli 2014. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 1. September 2014 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Richtplananpassung 14 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) sowie die Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen. Zu den Inhalten der vorgezogenen Genehmigung liegen von den Bundesstellen und den Nachbarkantonen keine materiellen Bemerkungen vor.

Mit Schreiben vom 23. April 2015 wurde dem Kanton St.Gallen die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat keine inhaltlichen Bemerkungen zum Prüfungsbericht.

Die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme 2. Generation erfordert eine vorgängige Genehmigung der relevanten Richtplanfestlegungen. Damit mit der Umsetzung einzelner Verkehrsvorhaben begonnen werden kann, sollte die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung baldmöglichst erfolgen können. Deshalb werden die für die Agglomerationsprogramme notwendigen Richtplananpassungen der Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassung 14 vorgezogen und mit dem vorliegenden Prüfungsbericht dem UVEK zur Genehmigung beantragt. Der Abschluss des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Richtplananpassung 14 erfolgt nach aktuellem Stand der Arbeiten voraussichtlich im Mai 2015.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft. Die vom Departement genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Die Pflicht der Verankerung der Agglomerationsprogramme im kantonalen Richtplan ergibt sich aus den Anforderungen des Bundes gemäss Art. 17c des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG). Die Weisungen des Bundes über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme sehen vor, dass A-Massnahmen (Verkehr und eng damit verbundene Siedlungsmassnahmen) bis zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund zwingend im Richtplan als Festsetzung verankert und vom Bund genehmigt sein müssen.

Gemäss den Prüfberichten zu den einzelnen Agglomerationsprogrammen handelt es sich um die folgenden für den Kanton St.Gallen relevanten A-Massnahmen:

St.Gallen / Arbon - Rorschach

- St.Gallen, Eigentrasse (betrieblich und baulich) auf den Hauptachsen (hoher MIV), 2. Teil
- Weitere Massnahmen Teilergänzung S-Bahn St.Gallen (2018) – Teil Weiche Gossau

Obersee

- Entwicklungsschwerpunkte Wirtschaft

Werdenberg – Liechtenstein

- Entwicklung Arbeitsplatzschwerpunkte

Wil

Im Prüfbericht zu den Agglomerationsprogrammen Wil sind keine richtplanrelevanten A-Massnahmen aufgeführt.

Agglomerationsprogramme - Koordinationsblätter VI 12, VI 13, VI 14, VI 15

Mit der vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplanes werden die richtplanrelevanten Inhalte der St.Galler Agglomerationsprogramme der 2. Generation in den Richtplan aufgenommen. Die beiden bestehenden Kapitel Agglomerationsprogramm St.Gallen/Arbon-Rorschach und Obersee werden ergänzt. Für die Agglomerationsprogramme Wil und Werdenberg-Liechtenstein werden zwei neue Kapitel geschaffen. In den genannten Kapiteln werden die vier Agglomerationsprogramme mit ihren jeweiligen Teilstrategien umfassend abgebildet.

Im behördenverbindlichen Teil der Koordinationsblätter werden auch verschiedene Festlegungen im Bereich Siedlung wie Grundsätze zur Siedlungsentwicklung, Kriterien für Einzonungen und Siedlungserweiterungen oder Vorgaben für minimale Dichten getroffen. Der Kanton ist zurzeit daran, im Rahmen der Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes den Teil Siedlung für das ganze Kantonsgebiet zu überprüfen und zu ergänzen. Die Agglomerationsprogramm-spezifischen Festlegungen im Bereich Siedlung müssen im Zusammenhang mit der umfassenden übergeordneten Überarbeitung des Richtplans im Siedlungsbereich geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Bund begrüsst, dass in den Koordinationsblättern die Hinweise auf die Übergangsbestimmungen zum revidierten RPG aufgenommen wurden.

Genehmigungsvorbehalt: Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den Koordinationsblättern VI 12, VI 13, VI 14 und VI 15 zu den Agglomerationsprogrammen können unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit der Umsetzung des revidierten RPG für den Kanton St. Gallen genehmigt werden. Ob die Agglomerationsprogramm-spezifischen Festlegungen angepasst werden müssen, wird im Rahmen der Richtplanarbeiten zur Umsetzung des revidierten RPG zu prüfen sein.

Richtplanrelevante A-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen

Das Vorhaben „Weitere Massnahmen Teilergänzung S-Bahn St.Gallen (2018) – Teil Weiche Gossau“ aus dem Agglomerationsprogramm St. Gallen /Arbon-Rorschach ist mit der Bezeichnung „Systematisierung Angebot Wil - St.Gallen / St.Gallen - Weinfeldern: Weiche Gossau Sommerau“ im Koordinationsblatt VI 32 festgesetzt. Es handelt sich um eine punktuelle Teilmassnahme im Rahmen des S-Bahn Ausbaus bis 2018. Das Vorhaben „St.Gallen, Eigentrossierung (betrieblich und baulich) auf den Hauptachsen (hoher MIV), 2. Teil“ ist mit der Bezeichnung „Stadt St.Gallen Eigentrossierung 1. und 2. Teil gemäss Agglomerationskonzept 1. und 2. Generation“ im Koordinationsblatt VI 31 festgesetzt. Damit wird die mit dem ersten Agglomerationsprogramm festgelegte ÖV-Eigentrossierung fortgesetzt. Für die beiden Massnahmen ist die räumliche Abstimmung erfolgt, die Voraussetzungen für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan sind erfüllt.

Gemäss den Erläuterungen des Kantons ist der Entwicklungsschwerpunkt Wirtschaft „Industriezone Buech“ aus dem Agglomerationsprogramm Obersee bereits mehrheitlich entwickelt und wird deshalb im kantonalen Richtplan nicht mehr aufgeführt. Für den Bund ist dieses Vorgehen des Kantons St.Gallen nachvollziehbar. Die weiteren „Entwicklungsschwerpunkte Wirtschaft“ aus dem Agglomerationsprogramm Obersee und „Entwicklung Arbeitsplatzschwerpunkte“ aus dem Agglomerationsprogramm Werdenberg - Liechtenstein waren bereits vor der Richtplananpassung 14 im Koordinationsblatt IV 12 festgesetzt.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom xx. April 2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 14 – betreffend Agglomerationsprogramme – mit Vorbehalt der Ziffer 2 genehmigt.
2. Die folgenden Koordinationsblätter werden unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit der Umsetzung des revidierten RPG genehmigt:
 - a) VI 12 Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon - Rorschach
 - b) VI 13 Agglomerationsprogramm Obersee
 - c) VI 14 Agglomerationsprogramm Wil
 - d) VI 15 Agglomerationsprogramm Werdenberg – Liechtenstein
3. Folgende, im Koordinationsblatt VI 32 festgelegte richtplanrelevante Verkehrsmassnahmen werden als Festsetzung genehmigt:
 - a) Stadt St.Gallen Eigentrossierung 1. und 2. Teil gemäss Agglomerationskonzept 1. und 2. Generation
 - b) Systematisierung Angebot Wil - St.Gallen / St.Gallen - Weinfeldern: Weiche Gossau Sommerau

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 6. Mai 2015